

Allgemeine Geschäftsbedingungen der OPTI FarmWorker GmbH für die Auftragsannahme

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der OPTI FarmWorker GmbH – im Folgenden nur „OPTI“ genannt – und ihren Geschäftspartnern, insbesondere Unternehmen i. S. d. § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögen, – nachstehend „Auftraggeber“ genannt –, soweit im Einzelfall keine anderslautende Individualvereinbarung in zumindest Textform getroffen worden ist. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten insgesamt nicht auch nicht ergänzend und werden nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn diese OPTI vorher bekannt sind und kein ausdrücklicher, weiterer Widerspruch erfolgte.

§ 2 Art und Umfang der Leistung; Vertragsschluss

1. OPTI erbringt Dienstleistungen insbesondere im Bereich Schädlingsbekämpfung und Hygiene in der Tierhaltung und handelt mit Reinigungs-, Desinfektions-, Pflege- und Schädlingsbekämpfungsprodukten. OPTI ist spezialisiert auf die Optimierung des Hygienemanagements von Landwirten und Tierzüchtern, die Bekämpfung und Beseitigung von Schädlingen aller Art im Bereich der Landwirtschaft, der Kommunen und der Privathaushalte sowie der Aus- und Einstellung von Nutztieren, deren Impfung und die Abgabe von Tierarzneimitteln jeder Art.
2. Der konkrete Leistungsumfang in Einzelfall wird bestimmt durch das konkrete Angebot oder die Auftragsbestätigung von OPTI.
3. Der Vertrag zwischen den Parteien kommt zustande durch ein Angebot von OPTI und den hierauf gerichteten Auftrag des Auftraggebers oder die konkrete Auftragsbestätigung durch OPTI auf eine Anfrage des Auftraggebers.
4. Sämtliche Vertragserklärungen bedürfen der Textform. Auftragsänderungen, einschließlich Auftragserweiterungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien in Textform.
5. Die angegebenen/vereinbarten Leistungstermine können sich auch kurzfristig noch verschieben. Es handelt sich nicht um Fixtermine, es sei denn, solche sind zuvor ausdrücklich in Textform vereinbart. Schadenersatz wegen Verzug der Leistungen von OPTI setzt bei allen Terminen, die nicht ausdrücklich als Fixtermin vereinbart sind, neben einer Mahnung eine angemessene Fristsetzung durch den Auftraggeber voraus.

§ 3 Abnahme und Gewährleistung

1. Die von OPTI erbrachten Leistungen gelten als mangelfrei abgenommen und genehmigt durch den Auftraggeber, wenn dieser nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen nach Abschluss der Arbeiten von OPTI diese besichtigt und auf Mängelfreiheit überprüft und solche rügt oder einen qualifizierten Vorbehalt in Textform äußert. Eine Mängelrüge/der schriftliche Vorbehalt muss dabei ausreichend konkret sein, d. h. die gerügten Mängel müssen so bezeichnet bzw. beschrieben sein, dass eine etwaige Nachbesserung für OPTI ohne weitere Nachforschungen möglich ist. OPTI steht das Wahlrecht zu, wegen anerkannter Mängel Vergütung angemessen zu mindern oder nachzubessern. Eine Mängelbeseitigung gilt frühestens nach dem zweiten erfolglosen Nachbesserungsversuch von OPTI als gescheitert.

2. OPTI übernimmt keine Garantie für Milben- oder Salmonellenfreiheit. Mängel- oder Schadenersatzforderungen wegen eines Milben- oder Salmonellenbefalls sind ausgeschlossen, da das Risiko von Einschleppung durch belebte und unbelebte Vektoren sehr hoch ist, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von OPTI oder deren Erfüllungsgehilfen vor.

§ 4 Besondere Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat die Mitarbeiter von OPTI vor der Tätigkeitsaufnahme in die räumlichen Gegebenheiten einzuweisen. Er ist verpflichtet, auf alle etwaigen äußerlich erkennbaren und/oder ihm bekannten Schadensrisiken bei der Durchführung der vertraglichen Leistungen von OPTI hinzuweisen. Das gleiche gilt für Schadensrisiken, die der Auftraggeber hätte erkennen können und nur aus Fahrlässigkeit nicht erkannt hat.
2. Elektrische und sonstige wasserempfindliche Teile und Gegenstände (zum Beispiel Motoren, Schaltkästen, Gaskanonen, etc.) müssen vom Auftraggeber vor Beginn der Tätigkeit (Leistungen von OPTI) entfernt werden oder entsprechend sicher, d. h. insbesondere wasserdicht mit Folie abgedeckt werden. Unterlässt der Auftraggeber entsprechende Hinweise gemäß § 4 Ziffer 1. oder eine Entfernung von elektrischen und wasserempfindlichen Teilen und Gegenständen oder wasserdichte Verpackung, kann er wegen einer insoweit eingetretenen Beschädigung Schadenersatz von OPTI nicht verlangen. Die Entfernung der Folien nach Abschluss der Arbeiten obliegt ebenfalls dem Auftraggeber.
3. Jegliche Art von Beleuchtungskörpern in dem zu reinigenden Bereich müssen wasserdicht, stoßfest und strahlwassergeschützt durch den Auftraggeber vor Beginn der Tätigkeit (Leistungen von OPTI) verpackt sein. OPTI ist bemüht, die mit Hochdrucklanzen durchgeführte Reinigung mit einem Sicherheitsabstand von mindestens 50 cm zu Beleuchtungskörpern und sonstigen empfindlichen Teilen im zu reinigenden Bereich durchzuführen. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass sämtliche Beleuchtungskörper und empfindlichen Teile so verpackt sind, dass sie einem entsprechenden Druckschaden standhalten können. Vor Beginn der Tätigkeit von OPTI hat der Auftraggeber sämtliche Lampen auf einen etwaigen Defekt zu kontrollieren und bei Vorliegen eines solchen auszutauschen.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Mitarbeitern von OPTI auf deren Bitten Wasser und Strom für den Betrieb der einzusetzenden Maschinen in dem für die Durchführung der Leistung erforderlichen Umfang unentgeltlich ebenso zur Verfügung zu stellen, wie sanitäre Einrichtungen (WC).
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, während der Tätigkeit von OPTI autorisiertes und geschultes eigenes Personal zur Bedienung von etwaig vorhandenen elektrischen Anlagen (zum Beispiel Kotbänder, Futterlinien, Nester, Lüftungsanlagen, Licht, etc.) bereitzustellen. Der Auftraggeber erkennt an, dass die Mitarbeiter von OPTI keine elektrischen Anlagen und Schaltungen selbständig bedienen. Erfolgt eine entsprechende Bedienung im Einzelfall auf ausdrückliche Weisung des Auftraggebers oder anderer autorisierter Person des Auftraggebers gleichwohl, werden die Mitarbeiter von OPTI insoweit als Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers tätig.

§ 5 Haftung

OPTI haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ferner haftet OPTI für nur fahrlässige Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährden und auf deren Einhaltung der Auftraggeber als Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im letztgenannten Fall haftet OPTI jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen von OPTI.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten insgesamt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 6 Zahlungsbedingungen und Verzug

1. Soweit nichts anderes in Textform vereinbart, ist das Entgelt für die Leistungen von OPTI fällig und zu zahlen innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug ab Zugang der Rechnung beim Auftraggeber (auch in elektronischer Form). Soweit nicht gesondert auf der Rechnung ausgewiesen, ist ein Skontoabzug nicht vereinbart.
2. Kommt der Auftraggeber mit dem Ausgleich der Rechnung der OPTI ganz oder teilweise in Verzug, stehen OPTI die gesetzlichen Verzugszinsen zu. Darüber hinaus behält sich OPTI vor, eine Verzugspauschale in Höhe von 40,00 € gemäß § 288 Abs. 5 BGB geltend zu machen. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt vorbehalten, auf die die vorg. Pauschale dann angerechnet würde.

§ 7 Aufrechnungsverbot/Ausübung des Zurückbehaltungsrechts

Eine Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber gegenüber Ansprüchen von OPTI ist nur mit solchen Forderungen zulässig, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

§ 8 Sonstiges, Gerichtsstand, etc.

1. Für die Vertragsbeziehung zwischen OPTI und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG) als vereinbart.
2. Als ausschließlichen Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis oder dessen Anbahnung zwischen OPTI und dem Auftraggeber gilt, soweit die Parteien Kaufleute sind, Riedlingen als vereinbart.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass geschäftsnotwendige Daten, soweit im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig, EDV-mäßig gespeichert und verwaltet werden. Sie können jederzeit die unverzügliche Löschung aller personenbezogenen Daten verlangen.
4. Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB davon nicht beeinflusst. Der Auftraggeber und OPTI werden eine entsprechend unwirksame Klausel durch eine Klausel ersetzen, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich die vorstehenden Bedingungen in dem einen oder anderen Punkt als lückenhaft erweisen.

01.07.2020